

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
Hofgasse 13
8010 Graz

Graz, 23. Mai 2025

Per E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at
Betreff: Begutachtung Bau-Übertragungsverordnung 2025

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung, mit der für bestimmte Gemeinden die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf Bezirkshauptmannschaften übertragen wird (Bau-Übertragungsverordnung 2025) – GZ: ABT07-121600/2025-155

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf einer Verordnung, mit der für bestimmte Gemeinden die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf Bezirkshauptmannschaften übertragen wird (Bau-Übertragungsverordnung 2025), dürfen wir als Industriellenvereinigung Steiermark wie folgt Stellung nehmen:

Die Einhaltung der Verfahrensökonomie und die Wahrung von Rechtssicherheit sind essenzielle Bestandteile eines effizienten Verwaltungsverfahrens. Sie stellen eine verlässliche Rechtspraxis sicher, gewährleisten die Investitionsattraktivität des Standortes und ermöglichen eine vereinfachte, wirkungsorientierte Folgenabschätzung.

Die Klarstellung der Übertragung zu besorgender einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs bestimmter Gemeinden auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf Bezirkshauptmannschaften ist als Regelungsvorhaben zur Umsetzung einer tatsächlich vielgeübten Verfahrenspraxis aus Sicht der Industriellenvereinigung begrüßenswert und voranzutreiben. Ein Absehen vom Erlass der Bau-Übertragungsverordnung 2025 als Neufassung der in Geltung stehenden Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 54/2024, wäre im Umkehrschluss ein höchst unbefriedigender Zustand, der tunlichst abzuwenden ist.

Wir heben positiv hervor, dass mit der Stärkung der Bezirkshauptmannschaften im Sinne einer Bündelung von Kompetenzen einer langjährigen Forderung der Industriellenvereinigung Steiermark Rechnung getragen wird. Wie den Erläuterungen zum Vorhaben zu entnehmen ist, steht primär die Herstellung von Rechtssicherheit im Fokus. Wir sehen den gegenständlichen Entwurf als ein geeignetes Mittel, dieses Ziel zeitnah zu erreichen.

Eine Zuständigkeits-, Verfahrens- und Genehmigungskonzentration (Verfahrenskonzentration i.w.S.) ist aus unserer Sicht ein taugliches Instrument, um eine generelle Beschleunigung bei Genehmigungen im Bereich der Anlagenzulassungsverfahren herbeizuführen und daher vollumfänglich zu fördern. Allenfalls sollte geprüft werden, welche weiteren steirischen Gemeinden Potenzial für die Übertragung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs an die Bezirkshauptmannschaften im Sinne einer einheitlichen, flächendeckenden Regelung aufweisen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung Steiermark



Mag. Christoph Robinson, MBA
Geschäftsführer



Mag. Lisa Fasching
Referentin



Dipl.-Ing. Karlheinz Rink
Referent

